

## Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten (m/w/d)

Gemäß § 22 SGB VII, § 20 der Unfallverhütungsvorschrift  
„Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)

Herr/Frau \_\_\_\_\_,

wird für den Betrieb/die Abteilung \_\_\_\_\_

des Unternehmens

\_\_\_\_\_  
(Name der Firma)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift der Firma)

zum/zur Sicherheitsbeauftragten ernannt.

### Zu den besonderen Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten gehören insbesondere:

- auf Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz hinzuweisen,
- Kolleginnen und Kollegen über den sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen zu informieren,
- den Zustand der Schutzeinrichtungen und der persönlichen Schutzausrüstungen zu prüfen,
- sicherheitstechnische Mängel den Vorgesetzten zu melden,
- an regelmäßigen Betriebsbegehungen teilzunehmen,
- Unfälle und Berufskrankheiten zu untersuchen
- und neue Mitarbeiter einzuweisen.

Der/die Sicherheitsbeauftragte trägt keine zusätzliche zivil- oder haftungsrechtliche Verantwortung. Die Aufgabe ist ein Ehrenamt. Der/die Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Eine Teilnahme an Fortbildungen wird dem/der Sicherheitsbeauftragten zugesichert.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Unternehmers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Sicherheitsbeauftragten

**Rückseite beachten!**

## **§ 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII):**

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. ...
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

## **§ 20 der DGUV Vorschrift 1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“:**

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:
  - Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
  - Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
  - Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
  - Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten und
  - Anzahl der Beschäftigten.
- (2) Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gemäß § 22 SGB VII
- (3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an Betriebsbesichtigungen sowie Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit dem Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

### **Weitere Hinweise:**

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe, in ihrem Arbeitsbereich Unternehmensleitung und Führungskräfte sowie Kollegen und Kolleginnen bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen, Anstöße für eine Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit zu geben und über Sicherheitsprobleme zu informieren.

**Der/die Sicherheitsbeauftragte besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber seine/ihren Kollegen und Kolleginnen und unterliegt dem Benachteiligungsverbot gemäß § 22 Abs. 3 SGB VII.**